



Schwangerschaftsabbruch in der Diskussion

GESELLSCHAFTLICHER KOMPROMISS IN GEFAHR

Vorschläge für Neugestaltung

- keine Rechtswidrigkeit
- kein Strafrecht
- längere Frist
- keine Pflichtberatung
- Kassenfinanzierung

Geltende Regelung – § 218 StGB

Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. [...]

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder

[...]

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Geltende Regelung – § 218a StGB

„Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der **Tatbestand des § 218** ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“

- Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, bei **Gefahr für das Leben und Gesundheit der Schwangeren**
- ebenso bei **rechtswidriger Tat** (Vergewaltigung) innerhalb 12 Wochen-Frist
- Verlängerte Frist für die Schwangere ohne Strafrechtsrisiko bis zweiundzwanzig Wochen

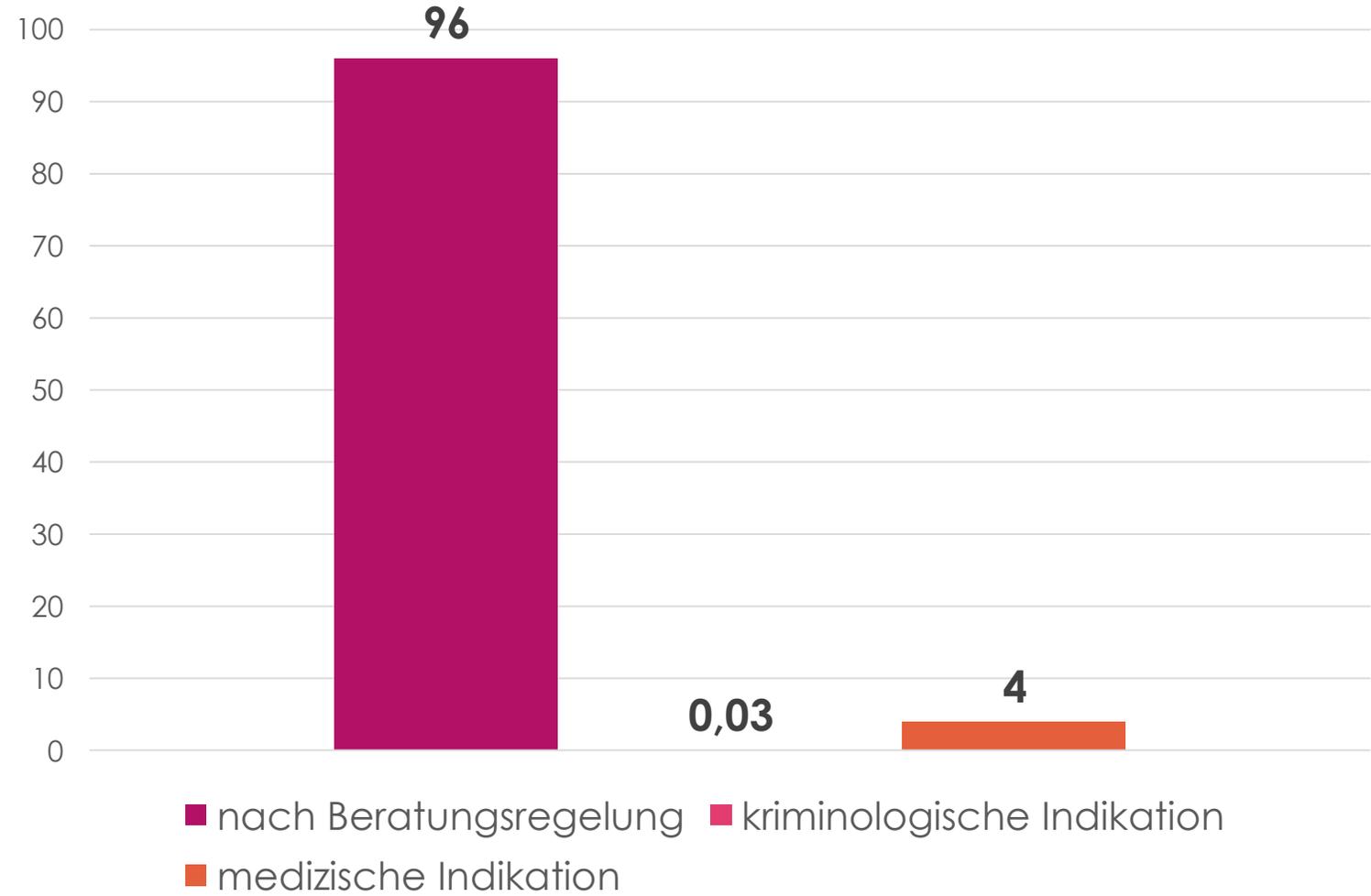
2023:

106 000 Abbrüche

Null Verfahren

5

Abbrüche nach Regelungskreis (in Prozent)



Entstehung: Leitsätze BVerfG

- Grundrechte der Schwangeren
- Lebensrecht des ungeborenen Kindes: entwickelt sich von Anfang an **als Mensch, nicht zum Menschen**
- Abwägung der Grundrechte von Schwangerer und ungeborenen Kind
- **Schutz des Kindes nur mit der Mutter** nicht gegen sie
- SSA muss von Anfang an als Unrecht angesehen werden

Entstehung: Leitsätze BVerfG

- Staat hat eine Schutzpflicht, aber Ermessensspielraum:
 - In Frühphase der Schwangerschaft Beratung statt Strafrecht möglich
 - Allgemeines Bewusstsein für Lebens- und Schutzanspruch des Ungeborenen
- Keine Rechtfertigung ohne Indikation
- bei Rechtswidrigkeit keine GKV-Finanzierung

Umsetzung durch den Gesetzgeber

- **Beratungspflicht ist Kern des Schutzkonzeptes**
 - Unabhängig, ermutigend aber ergebnisoffen, anonym (SchwKonflG)
 - § 5 Abs. 1 SchKG: „[...] Die Schwangerschaftskonfliktberatung **dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.**“
- Pflicht zur Beratung gewährleistet, dass alle Frauen erreicht werden
- Stärkung der Frauen gegenüber Beeinflussung durch Dritte

Umsetzung durch den Gesetzgeber

- Entscheidung liegt alleine bei der Frau
- Durchführung durch Arzt/Ärztin
- Wartefrist 3 Tage
- Tatbestandslösung: kein Strafrechtsrisiko für die Frau und Arzt/Ärztin

Ist das Strafrecht nötig?

- § 218ff StGB gewährleistet die Einhaltung des Schutzkonzeptes
- Hält im öffentlichen Bewusstsein, dass hier das Leben eines ungeborenen Kindes geht
- sanktioniert, wenn Dritte Gewalt gegen Schwangere und Ungeborenes ausüben, die zum Abbruch führt

Kommissionsbericht

gestuftes Schutzkonzept

- Frühphase: die Belange des Embryos/Fetus treten hinter den Grundrechten der Schwangeren zurück
 - keine Rechtswidrigkeit/Strafbarkeit
 - Krankenkassenfinanzierung möglich
- mittlere Phase: weiter Spielraum des Gesetzgebers
- ab extrauteriner Lebensfähigkeit: SSA grundsätzlich rechtswidrig

Ermessen des Gesetzgebers bezüglich **Beratungspflicht**

Kommissionsbericht

- Kern des Vorschlages: Lebensrecht und Menschenwürdegarantie des Embryos/Fetus im 1. Trimenon wird in Frage gestellt
- Unvereinbar mit Leitsätzen des BVerfG
 - Mensch von Anfang an/Unrecht
 - Verzicht auf Strafrecht in der Frühphase
- Weder juristisch plausibel, noch ethisch, noch medizinisch

Kritikpunkte am Status Quo

Versorgungslage

- § 5 SchwKG: Bundesländer sind zuständig, um Versorgung sicherzustellen.
- Kriterien für Versorgung
 - Urteil BVerfG
 - Elsa- Studie
- Keine Relevanz von §218 für Versorgungslage

Internationales Recht

- bleibt Soft Law

Eigene Reformansätze

- Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften/ Zugang kostenlose Verhütung, bessere Beratung
- Verantwortung der Väter
- Sichere Finanzierung Stiftung Mutter und Kind
- Entstigmatisierung und Vereinfachung der Adoption
- Unterstützung in der Schwangerschaft
- Allgemeine höhere Kinder- und Familienfreundlichkeit
- Bessere Datenlage bezüglich Ursachen

Fazit

- Ausgewogene und praktikable Regelung
- Es besteht kein Handlungsdruck
- Verhindert Polarisierung
- Vorbild für andere Staaten

Wie geht es weiter?